

Amtliche Bekanntmachung Nr. 09/2024

S A T Z U N G

über die Verringerung der Zahl der zu wählenden Vertreter/-innen für den Rat der Stadt Herzogenrath vom 22.02.2024

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV NRW S. 454 / SGV NRW 1112) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 22.02.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zahl der zu wählenden Vertreter/-innen

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes wird die Zahl der in den Rat der Stadt Herzogenrath zu wählenden Vertreter/-innen von der Kommunalwahl 2025 an von 44 um 4 auf 40 verringert. Die Zahl der Wahlbezirke reduziert sich um 2 von 22 auf 20.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Verringerung der Zahl der zu wählenden Vertreter/-innen für den Rat der Stadt Herzogenrath vom 22.02.2024 wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der z.Zt. gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW gegen diese Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat die Dringlichkeitsentscheidung vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Herzogenrath vom 22.02.2024 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 22.02.2024

gez. Dr. Benjamin Fadavian
Bürgermeister